Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/31

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/5 — 65304 — Zo 11/1/69

Bonn, den 29. Oktober 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 11/69 — Waren der EGKS — 2. Halbjahr 1969)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Scheel

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 11/69 — Waren der EGKS — 2. Halbjahr 1969)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 20. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1387), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Juli 1969 wie folgt geändert:

1. Im Anhang Zollaussetzungen / 2 wird in den Bestimmungen zu den Tarifstellen 73.01 - D - I (Roheisen usw.) und 73.16 - A - II - b (Gebrauchte Schienen usw.) die Zeitangabe „vom 1. Januar 1969 bis 30. Juni 1969" jeweils ersetzt durch: „vom 1. Juli 1969 bis 31. Dezember 1969".
2. Im Anhang Zollkontingente / 2 wird in der Bestimmung zu den Tarifstellen aus 73.15 - A - IV - b - 1 und B - IV - b - 1 (Walzdraht, nur warm gewalzt usw.) die Zeitangabe „vom 1. Januar 1969 bis 30. Juni 1969" ersetzt durch: „vom 1. Juli 1969 bis 31. Dezember 1969".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

(zu § 1)

(1) Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl haben am 28. Mai 1969 für das zweite Halbjahr 1969 folgende, die Bundesrepublik Deutschland berührende Zollmaßnahmen vereinbart:

1. Zollaussetzungen für

   a) Roheisen mit einem Gehalt an Titan von 0,30 bis 1 Gewichtshundertteil und an Vanadin von 0,50 bis 1 Gewichtshundertteil
   der Tarifstelle 73.01 - D - I
   bis auf 1 % des Wertes,

   b) gebrauchte Schienen
   der Tarifstelle 73.16 - A - II - b
   bis auf 6 % des Wertes;

2. Zollkontingente für die Einfuhr aus Drittländern in die Bundesrepublik für

   a) Spezialwalzdraht aus Qualitätskohlenstoffstahl für die Autoreifenindustrie
   aus Tarifstelle 73.15 - A - IV - b - 1
   1400 t
   Zollsatz: frei,

   b) Spezialwalzdraht aus Qualitätskohlenstoffstahl zum Herstellen von kaltgezogenem Federdraht
   aus Tarifstelle 73.15 - A - IV - b - 1
   6100 t
   Zollsatz: frei.
   Im Rahmen dieses Zollkontingents kann auch Spezialwalzdraht aus legiertem Stahl, aus Tarifstelle 73.15 - B - IV - b - 1, zum Herstellen von Ventilfedern eingeführt werden.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 2 aufgeführten zollfreien Kontingente können wie bisher zu einem Gesamtkontingent zusammengefaßt werden, weil die analytischen Daten für die unter b bezeichneten Waren die Daten für den unter a bezeichneten Spezialwalzdraht einschließen.

(3) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat aufgrund der Vereinbarung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 28. Mai 1969 mit Entscheidung Nr. / EGKS vom 18. Juni 1969 [1]) entsprechende Ausnahmen von der Empfehlung der Hohen Behörde Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964 [2]) gestattet.

(4) Die Bundesregierung macht von der ihr erteilten Ermächtigung zur Aussetzung der Zollsätze und zur Eröffnung der Zollkontingente für die betroffenen Waren Gebrauch, um Preiserhöhungen für diese Waren und für die daraus hergestellten Erzeugnisse entgegenzuwirken, die bei Anwendung der höheren regelmäßigen Zollsätze zu erwarten wären.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1969 Nr. L
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964, S. 99